



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zertifikatsordnung
für das Zertifikatsprogramm
„Audiovisuelle Ethnographie“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juli 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zertifikatsurkunde
- § 11 Programmleitung und Prüfungsamt
- § 12 Studienkoordination
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Mitwirkungspflichten der Studierenden; Bestätigung von Mitteilungen
- § 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für das Zertifikatsprogramm „Audiovisuelle Ethnographie“

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm „Audiovisuelle Ethnographie“ ist ein Zusatzstudium für Masterstudierende der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie des Departments für Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit dem Zweck, diese mit zusätzlichen Medien- und Methodenkompetenzen auszustatten. ²Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms haben folgende Ziele:

1. Erwerb oder Vertiefung theoretischer und methodologischer Kenntnisse im Bereich der audiovisuellen Ethnographie;
2. Vermittlung wesentlicher Merkmale des audiovisuellen Forschens in gesellschaftlicher Verantwortung sowie eines reflektierten Umgangs mit audiovisuellen Repräsentationsweisen;
3. Grundlegende Einweisung und Anleitung in audiovisuellen Aufnahme-, Schnitt- und Montagetechniken;
4. Vermittlung von film- und medienanalytischen Kompetenzen;
5. Konzeption und Umsetzung eines audiovisuellen Projektes im Rahmen interdisziplinär orientierter Gruppenarbeit.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm „Audiovisuelle Ethnographie“ vereint ethnographische, teilnehmende Beobachtungsmethoden mit filmischen und multimodalen Ansätzen und lotet dabei das wachsende Potential nicht-textlicher Repräsentationsweisen in den Kultur- und Sozialwissenschaften aus. ²Das Programm umfasst Seminare zu Theorien und Methoden audiovisueller Forschung mit begleitenden Filmreihen, Technikübungen zu Bild-, Ton- und Montagetechniken sowie ein Kolloquium zur Betreuung ethnographischer Medienprojekte. ³Wahlweise können die Studierenden im Rahmen einer Exkursion oder Übung zudem film- und medienanalytische Kompetenzen erwerben. ⁴Neben der Vermittlung dokumentarischer Methoden und Erzählformen, die sich überwiegend aus der Tradition des ethnographischen Dokumentarfilms speisen, werden auch Formate wie Multimedia, Podcast, Social Media und Webseitenerstellung in den Blick genommen.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der LMU angeboten. ²Die Fakultät für Kulturwissenschaften der LMU ist Trägerin des Zertifikatsprogramms und übt die Aufsicht über dieses Zertifikatsprogramm aus. ³Das Zertifikatsprogramm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm ist ein studienbegleitendes, dreisemestriges Zusatzstudium im Sinn von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist für Masterstudierende im Sinn von Abs. 1 Satz 1 ab dem 1. Fachsemester möglich. ³Die Höchststudiendauer beträgt fünf Semester. ⁴Für die Aushängung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an vier Pflichtmodulen und an einem Wahlpflichtmodul erforderlich; dabei müssen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch; einzelne Veranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist eine Immatrikulation in einem Masterstudiengang im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 an der LMU.

(2) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist jährlich bis zum 8. September für das Wintersemester und zum 8. März für das Sommersemester (Ausschlussfristen) möglich. ²Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Nachweis einer Immatrikulation in einem Masterstudiengang im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1; sofern noch keine Immatrikulation vorliegt, ist ein Nachweis der Qualifikation für diesen Masterstudiengang fristgerecht einzureichen und der Nachweis der Immatrikulation unverzüglich nachzureichen;
2. ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das von der Programmleitung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Vereinbarung zentraler Arbeitsweisen und Prinzipien des Zertifikatsprogramms;
3. ein selbstverfasster Aufsatz im Umfang von 500 Wörtern, der sowohl das Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers als auch die Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen dem Zertifikatsprogramm und den im Rahmen des Masterstudiengangs verfolgten Studieninteressen darlegt und belegt, dass ein grundlegendes Verständnis für im Zertifikatsprogramm relevante Fragestellungen vorhanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die Mitglieder der Programmleitung und die Studienkoordination bewerten den Aufsatz gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 mit 0 bis 10 Punkten; weichen die Punktbewertungen durch die Mitglieder der Programmleitung und der Studienkoordination voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ³Anhand der nach Satz 2 vergebenen Punkte wird eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt, wobei die Bewerbung mit den meisten Punkten den ersten Rangplatz erhält; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Für das Zertifikatsprogramm können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester maximal neun Studierende neu zugelassen werden. ²Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Rangplätzen auf der Rangliste gemäß Abs. 3 Satz 3 vergeben.

§ 3

Studienberatung

¹Die Programmleitung und die Studienkoordination erteilen Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Kompetenzen betref-

fen, und führen die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durch. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage zu dieser Satzung insgesamt 30 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für 30 ECTS-Punkte (§ 1 Abs. 4 Satz 4) insgesamt 900 Stunden beträgt.

§ 6 Module

¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus vier Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen, die in mindestens zwei Semestern abgeschlossen werden. ²Die Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden ein Wahlpflichtmodul auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Teilnahme an der zugehörigen Modulprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁴Für die Pflichtmodule 1 bis 3 werden jeweils 6 ECTS-Punkte und im Pflichtmodul 4 werden insgesamt 9 ECTS-Punkte vergeben. ⁵Für die Wahlpflichtmodule werden jeweils 3 ECTS-Punkte vergeben. ⁶Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet. ²Bei einer Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung),
- Note 2 „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt),
- Note 3 „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- Note 4 „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht),
- Note 5 „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(2) ¹Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dauer bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ³Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. ⁴Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“. ⁵Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird in der Zertifikatsurkunde nicht ausgewiesen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher sie teilnehmen müssen, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 4 Satz 3) beliebig oft wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9

Prüfungsformen

(1) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter bzw. eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die von den Studierenden zusammenfassend reflektiert und bewertet werden.

(2) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(3) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(4) ¹Ein Lerntagebuch begleitet den Prozess einer medienpraktischen Übung oder einer Exkursion. ²Von der Veranstaltungsleitung gestellte Fragestellungen und Aufgaben, die aufeinander Bezug nehmen, sind regelmäßig zu bearbeiten und einzureichen. ³An ein Lerntagebuch kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) Ein Bericht fasst eine Exkursion in sachlich angemessenem Umfang in schriftlicher Form zusammen.

(6) ¹Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(7) ¹In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(8) ¹Eine Übungsmappe ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Eine Übungsaufgabe kann neben schriftlichen auch visuelle und bzw. oder auditive Darstellungs- und Dokumentationsformen enthalten.

(9) ¹Im Rahmen einer Projektarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im Zusatzstudium vermittelten Konzepte, Methoden und Techniken in sachlich angemessenem Umfang praktisch umsetzen können. ²Dazu erarbeiten die Studierenden ein audiovisuelles oder multimodales Projekt in Einzel- oder Gruppenarbeit und setzen dieses selbstständig um. ³Das Thema wird von der Programmleitung vergeben, wobei die Studierenden Themen vorschlagen können. ⁴An die Projektarbeit schließt sich ein Fachgespräch an.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zertifikatsurkunde

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 4 Satz 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten und nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften (PAGS) eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ³Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. ⁴Die Zertifikatsurkunde wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung unterschrieben. ⁵Das Transcript of Records trägt die Unterschrift der Leitung des PAGS.

§ 11

Programmleitung und Prüfungsamt

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der Fakultät für Kulturwissenschaften geleitet und durchgeführt. ²Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt die Programmleitung, die sich aus einer Professorin oder einem Professor der Fakultät für Kulturwissenschaften als Vorsitzende oder Vorsitzendem und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus einer der am Programm beteiligten Fakultäten zusammensetzt. ³Die Programmleitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das PAGS unterstützt.

(2) ¹Die Programmleitung ist für die Gesamtleitung und die akademische Aufsicht des Zertifikatsprogramms verantwortlich.

§ 12

Studienkoordination

¹Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator (Studienkoordination) für dieses Zertifikatsprogramm wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt. ²Die Studienkoordination unterstützt die Programmleitung in den laufenden Geschäften, einschließlich Logistik, Kommunikation und Programmkoordination; ferner nimmt die Studienkoordination in Zusammenarbeit mit dem PAGS bezüglich der allgemeinen Koordination der Lehrveranstaltungen und Benotungen die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis vor und unterstützt die Prüferinnen und Prüfer bei der Eingabe der Benotungen bzw. Bewertungen in die Elektronische Datenverarbeitung.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Prüfende sind regelmäßig die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt die Programmleitung allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Schriftliche Modulprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchzuführen. ⁴Die Programmleitung bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen die Beisitzenden und
2. bei schriftlichen Modulprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(2) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(3) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

(4) ¹Die Prüfenden sind verpflichtet, dem PAGS in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im PAGS vorliegen; das PAGS gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem PAGS vorliegen müssen.

§ 14

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Über die Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag gemäß Art. 86 BayHIG die Programmleitung, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Leitung der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachten Zeiten und Leistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen.

§ 16

Anmeldung zu Modulprüfungen

¹Für alle Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist die Programmleitung vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung. ³Die Programmleitung kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, für die sich Studierende angemeldet haben, als nicht bestanden gilt, wenn diese Studierenden aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antreten oder von der angetretenen Modulprüfung zurücktreten. ⁴Form und Frist der Anmeldung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das PAGS ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das PAGS ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 17

Versäumnis

¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber dem PAGS unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prü-

fungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können durch die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 19

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

§ 20

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch die Programmleitung nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Programmleitung kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von den Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. beim PAGS geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

§ 22

Akteneinsicht

¹Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Studierenden beim PAGS auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungen und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das PAGS ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das PAGS kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der LMU erfolgt; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Zertifikatsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juli 2025, Nr. I.4 – 444.12.

München, den 28. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2025.

Anlage: Studienplan für das Zertifikatsprogramm „Audiovisuelle Ethnographie“

Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten in	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
3	Zertifikatsprogramm: Audiovisuelle Ethnographie (30 ECTS-Punkte)																30
1.-3. Fachsemester																	
(1./2.)	keine	P	P 1	Grundlagen und Zugänge audiovisueller Ethnographie	WS					keine	MP	Portfolio oder Hausarbeit oder Thesenpapier	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000	Benotung		beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Theorien und Geschichte der audiovisuellen Ethnographie	Seminar	1								(4)
		P	P 1.2		WS	keine	Spielarten des Dokumentarischen	Kolloquium	1								(2)
	keine	P	P 2	Ethnographische Film- und Medienpraxis	WS					keine	MP	Lerntagebuch oder mündliche Prüfung	Ca. 15.000 Zeichen oder 20 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig	6
(1./2.)		P	P 2.1		SS	keine	Audiovisuelle Techniken: Bild und Ton	Übung	2								(3)
(2./3.)		P	P 2.2		WS	keine	Audiovisuelle Techniken: Montage und Postproduktion	Übung	2								(3)
(1./2.)	keine	P	P 3	Perspektiven und Potentiale audiovisueller Ethnographie	SS					keine	MP	Portfolio oder Hausarbeit oder Thesenpapier	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000	Benotung		beliebig	6
		P	P 3.1		SS	keine	Aktuelle Entwicklungen der audiovisuellen Ethnographie	Seminar	1								(4)
		P	P 3.2		SS	keine	Aktuelle dokumentarische Erzählformen	Kolloquium	1								(2)
(3.)	keine	P	P 4	Abschlussmodul	WS und SS					keine	MP	Projektarbeit oder Portfolio	Ca. 15 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	bestanden / nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Entwicklung und Reflexion der Projektarbeit	Kolloquium	1								(1)
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Projektarbeit	Projektarbeit									(8)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
(1./2.)	keine	WP	WP 1	Film- und Medienanalyse (Exkursion)	SS und WS					keine	MP	Lerntagebuch oder Bericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden / nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 1.1		SS und WS	keine	Dokumentarische Medien in der Öffentlichkeit	Exkursion	1								(3)
(1./2.)	keine	WP	WP 2	Film- und Medienanalyse (Übung)	SS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder Übungsmappe	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 3-6 Übungen mit insgesamt ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 2.1		SS	keine	Dokumentarische Medien im Diskurs	Übung	2								(3)